

Fremdgefährdungsprognose reicht nicht für fürsorgerische Unterbringung

Von Aner Voloder



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) verurteilte neulich die Schweiz wegen Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Ziff. 1 lit. e der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK). Ein junger, psychisch beeinträchtigter Straftäter wurde allein aufgrund eines hohen Rückfallrisikos resp. einer Fremdgefährdungsprognose fürsorgerisch untergebracht. Nach aktuellem Kenntnisstand handelt es sich um die erste Verurteilung der Schweiz in Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung eines Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

Sachverhalt

Im Jahr 2008 vergewaltigte und ermordete der damals minderjährige und psychisch beeinträchtigte T. eine Frau. Er wurde schuldig gesprochen und gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendstrafrechts zu einem Freiheitsentzug von vier Jahren verurteilt. Zusätzlich wurden damals die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt und eine darin durchzuführende ambulante Behandlung seiner psychischen Störung angeordnet.

Fürsorgerische Unterbringung infolge Fremdgefährdungsprognose

Nach damaliger Rechtslage mussten alle jugendstrafrechtlichen Massnahmen mit Vollendung des 22. Lebensjahres der verurteilten Person von Gesetzes wegen enden. Heute ist dies bis zum 25. Lebensjahr möglich (Art. 19 Abs. 2 JStG). Nach Verbüssung der Freiheitsstrafe und im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Gefahr für die Öffentlichkeit (Fremdgefährdungsprognose) ordnete die zuständige Behörde bei T. den fürsorgerischen Freiheitsentzug (nach heutigem Recht: fürsorgerische Unterbringung) und seine Überweisung in den Sicherheitstrakt einer kantonalen Jugendvollzugsanstalt an. Die Behörde stützte sich

dabei auf Art. 19 Abs. 3 JStG, nach dem bei fortbestehender Gefährdung die Anordnung geeigneter fürsorgerischer Massnahmen möglich ist, wenn die Person wegen psychischer Störung bzw. geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung des persönlichen Schutzes bedarf. Die psychiatrischen Gutachten attestierten T. eine schwere psychische Störung und eine hohe Rückfallgefahr, jedoch keine Selbstgefährdung.

Bundesgericht: Fremdgefährdungspotenzial begründet die eigene Schutzbedürftigkeit

In der Folge gelangte T. mit Beschwerden bis ans Bundesgericht. Er machte u. a. geltend, die fürsorgerische Unterbringung bezwecke immer den Individualschutz der betroffenen Person, was in der Regel ausschliesslich bei Selbstgefährdung der Fall sei. Eine allfällige Fremdgefährdung könne zwar mitberücksichtigt werden, stelle aber keinen eigenständigen Einweisungsgrund dar. Er stellte sich auf den Standpunkt, die fürsorgerische Unterbringung sei daher ohne gesetzliche Grundlage erfolgt. Zudem machte er geltend, bei der erwähnten Jugendvollzugsanstalt handle es sich um keine geeignete Einrichtung im Sinne einer fürsorgerischen Massnahme gemäss Erwachsenenschutzrecht.

Das Bundesgericht wies seine Beschwerden allesamt ab und bestätigte mehrmals die Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung infolge Fremdgefährdung (BGE 138 II 593; BGer 5A_500/2014 sowie BGer 5A_617/2016). Die Bundesrichter vertraten die Auffassung, der Beschwerdeführer sei gerade wegen seines grossen Fremdgefährdungspotenzials selber schutzbedürftig, zumal er bei einem Rückfall damit rechnen müsste, strafrechtlich verurteilt zu werden. Insofern sei seine Inhaftierung und Behandlung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung im Einklang mit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung im Zivilgesetzbuch.

EGMR: Die Schweiz verletzte das Legalitätsprinzip

Da der schweizerische Rechtsweg mit dem Entscheid des Bundesgerichts in der Sache ausgeschöpft wurde, gelang der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2014 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg und machte eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK geltend. Mit seinem Urteil Nr. 1760/15 vom 30. April 2019 gab der EGMR dem Beschwerdeführer Recht und bestätigte, dass seine jahrelange fürsorgerische Unterbringung unrechtmässig gewesen sei, da die ausreichende Rechtsgrundlage dafür fehlte.

Begründend wies der EGMR darauf hin, das primäre Ziel der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sei die Behandlung einer psychischen Störung oder Behinderung, was insbesondere bei Selbstgefährdung der Fall sei. Das Merkmal der Fremdgefährdung sei bloss ein Indiz für die Fürsorgebedürftigkeit der betroffenen Person. Die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung allein wegen einer Fremdgefährdungsprognose sei im schweizerischen Recht nicht vorgesehen.

Die Argumentation des Bundesgerichts, aus dem Fremdgefährdungspotenzial einer psychisch beeinträchtigten Person würde sich zwangsläufig ein Beistands- und Fürsorgebedürfnis im Sinne des Erwachsenenschutzrechts ergeben, lehnte der EGMR als zu pauschal ab. Insofern stelle Art. 426 ZGB entgegen der Auffassung des höchsten Schweizer Gerichts keine genügende gesetzliche Grundlage, um eine für die Öffentlichkeit gefährliche Person fürsorgerisch unterzubringen. Die fürsorgerische Unterbringung basiere auf dem Kriterium einer persönlichen Hilfestellung für einen Menschen und unterscheide sich grundlegend von anderen behördlich angeordneten Massnahmen zum Schutze Dritter, namentlich denjenigen des Polizei- und Strafrechts.

Juristische und politische Folgen des EGMR-Urteils

Der EGMR verurteilte die Schweiz schliesslich zur Zahlung einer Entschädigung von CHF 25 000 an den Beschwerdeführer. Das Urteil des Bundesgerichts konnte der EGMR lediglich beanstanden, jedoch nicht aufheben. Die Schweizer Behörden sind nun angehalten, den Fall neu zu beurteilen. Der EGMR äusserte sich zudem nicht zur grundsätzlichen Frage, inwiefern ein rein präventiver Freiheitsentzug mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar wäre, sondern stellte lediglich fest, dass in diesem Einzelfall der Beschwerdeführer ohne gesetzliche Grundlage inhaftiert wurde. Das Urteil aus Strassburg wird hierzulande deshalb wohl rasch auch politische Folgen haben. Ein parlamentarischer Vorstoss, der die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zum Ziel hat, um ehemals jugendliche Straftäterinnen und -täter langfristig zu inhaftieren, wurde im Bundesparlament bereits überwiesen.

Kommentar von Pro Mente Sana

Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, die Öffentlichkeit vor gefährlichen Täterinnen und Tätern umfassend zu schützen sowie allfällige Rückfälle zu verhindern. Daran ist selbstverständlich nicht zu rütteln. Der Staat darf sich jedoch nicht eines für die Erfüllung dieser Aufgabe gesetzlich nicht vorgesehenen Mittels bedienen und damit die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns verletzen. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch die Bundesverfassung garantieren das Recht auf Freiheit und Sicherheit – eine freiheitsentziehende Massnahme darf also nur erfolgen, wenn dafür eine im innerstaatlichen Recht vorgesehene materiellrechtliche Grundlage vorliegt und das gesetzmässig vorgesehene Verfahren befolgt wird.

Mit seiner Rechtsprechung in diesem Fall anerkannte das Schweizerische Bundesgericht contra legem und entgegen zahlreicher Lehrmeinungen die (potenzielle) Fremdgefährdung eines jungen Straftäters als eigenständigen Einweisungsgrund im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung i.S.v. Art. 426 Abs. 2 ZGB. Es schloss in diesem Einzelfall eine gesetzliche Lücke im jugendstrafrechtlichen Sinne, modifizierte gleichzeitig auch den ursprünglichen Hauptzweck der fürsorgerischen Unterbringung im Erwachsenenschutzrecht. Dies wäre eigentlich die Sache der legislativen Gewalt gewesen. Zudem ist die starke Verwischung der Grenze zwischen dem polizei- und strafrechtlichen Schutz der öffentlichen Sicherheit und dem Fürsorgegrundsatz des Erwachsenenschutzrechts mit den Prinzipien eines liberalen Staates nicht vereinbar.

Mit seinem Urteil zieht der Europäische Menschenrechtsgerichtshof richtigerweise nun eine klare Grenze in Bezug auf die aktuelle Rechtslage in der Schweiz, denn die fürsorgerische Unterbringung hat einen durch das Gesetz klar bestimmten Zweck. Sie kann nicht anstelle von polizei- und strafrechtlichen Massnahmen als lückenfüllender Auffangtatbestand bei Sicherheitsfragen in Anspruch genommen werden.



Aner Voloder

Co-Leiter Recht
Pro Mente Sana

► a.voloder@promentesana.ch